

erscheinungen, die ihrerseits in der Regel nur einen Teil umfassenderer „Planziele“ zur Überwindung bestimmter Mißstände und gesellschaftlicher Schäden (insbesondere in der Volkswirtschaft) darstellen könnten; die Herstellung und Sicherung einer komplexen Arbeitsweise der Staatsorgane und Organisationen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Kriminalität und gesellschaftlicher Schäden auf und zwischen allen Ebenen (horizontal und vertikal), eine höher organisierte Heranziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen zu diesem Kampf (z. B. auch durch direkt dieser Aufgabe gewidmeten Erfahrungsaustausch, Beratungen, Einbeziehung in den sozialistischen Wettbewerb usw.). Es ist zu prüfen, inwieweit in dieser Richtung die Rechte und Pflichten der Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen, aufbauend auf den neuen Ordnungen für die örtlichen Organe, im Strafgesetzbuch weitergehend noch als in den bisherigen Vorschlägen zu präzisieren und auszubauen wären.

Im Strafsystem die Einheit und richtige Wechselbeziehung von Zwang und Erziehung sichern

Eine Grundfrage für den Ausbau des künftigen Strafsystems — wie natürlich ebenso auch für unsere gegenwärtige Strafrechtsprechung — besteht darin, die Einheit und Wechselwirkung von Zwang und Erziehung so prinzipienklar und zugleich elastisch zu gestalten, daß unter den sich ständig verändernden Bedingungen unseres Klassenkampfes in jeder Lage der Schutz unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger mit maximaler Massenwirksamkeit — im Hinblick sowohl auf die Erziehung und Disziplinierung der sich nicht außerhalb unserer Ordnung stellenden Rechtsbrecher sowie anderer labiler Elemente als auch auf die bewußte Teilnahme der Massen am Kampf gegen das Verbrechen — gewährleistet ist.

Dieses Erfordernis schließt — trotz auch künftig unmißverständlicher und rechtsverbindlicher Orientierung auf die grundlegende Differenzierung unserer Strafpolitik, wie sie vom Rechtspflegebeschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 gegeben wird — eine verabsolutierende starre Trennung und Gegenüberstellung zwischen der Freiheitsstrafe und Strafen ohne Freiheitsentzug aus. Es bedarf sehr ernsthafter Prüfung, inwieweit nicht den bisher erarbeiteten Vorschlägen für das neue Strafsystem¹⁸ und auch bisher gegebenen Anleitungen¹⁹ eine solche Tendenz — und sei es in Ansätzen — anhaftet. Besonders ist u. E. nochmals die generelle Festlegung des Anwendungsbereiches, der Freiheitsstrafe als einer Maßnahme zu überprüfen, die ausschließlich gegen Staatsverbrechen und andere für die sozialistische Ordnung „besonders schädliche“ Straftaten, gegen Delikte sich der gesellschaftlichen Erziehung hartnäckig widersetzender Elemente (insbesondere Rückfälliger) sowie — in Gestalt der kurzen „Haftstrafe“ — gegen Delikte anzuwenden ist, bei denen besondere Umstände und Formen der Begehung eine rasche und kurze „denkzettel“-artige Disziplinierung des Täters erfordern²⁰. Hier erhebt sich z. B. die Frage, inwieweit der Schutz der Rechte und der persönlichen Integrität der Bürger vor besonders rohen oder böseartigen Formen der Mißachtung und Verletzung hinreichend und auch eindeutig genug gewährleistet ist. (Zum Beispiel deutet die recht hohe Anzahl der be-

dingten Verurteilungen bei Körperverletzungen in der Rechtsprechung ebenfalls auf mögliche Unklarheiten hin.) Weiter fragt es sich, ob wir gegenüber Tätern, deren Delikt weder besonders schwer noch leicht ist, die selbst labil und in deren „Umgebung“ keine oder sogar ungünstige Bedingungen für eine gesellschaftliche Disziplinierung und Erziehung gegeben sind, grundsätzlich schon auf Freiheitsstrafe verzichten können, wie das die derzeitigen Vorschläge zum StGB-Entwurf generell vorsehen.

Schließlich ist an Hand der Erfahrungen der Rechtsprechung gerade des vergangenen Quartals zu prüfen, inwieweit der bisher vorgeschlagene Anwendungsbereich der „Freiheitsstrafe“ und der „Haftstrafe“ (bei letzterer auch die Dauer von 8 bzw. 12 Wochen) gewährleistet, daß auch weniger schwere Delikte beliebiger Täter unter bestimmten, besonders zugespitzten Bedingungen des Klassenkampfes — die ein sichtbares, entschlossenes Reagieren der Staatsmacht und die Schaffung klarer Verhältnisse erheischen — nachhaltig wirksam bekämpft werden können. Daraus ergibt sich, daß das derzeit vorgesehene Verhältnis zwischen Freiheitsstrafe und Haftstrafe und beider zu den Strafen ohne Freiheitsentzug (insbesondere zur bedingten Verurteilung) nochmals gründlich durchdacht werden muß, ohne daß dabei Bestrebungen nach opportunistischen „Ausweichmöglichkeiten“ Raum gegeben werden dürfte. Weiter ergibt sich für die Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafen²¹, diese dahingehend zu überarbeiten, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe an Strafgefangenen, die aus Rückständigkeit, gesellschaftlicher Verantwortungslosigkeit und Disziplinlosigkeit straffällig geworden sind, gegenüber dem — notwendig strenger organisierten — Strafvollzug an Staats- und Gesellschaftsfeinden prinzipieller differenziert wird (insbesondere hinsichtlich seiner gesellschaftlich-erzieherischen Ausgestaltung — organisierte Einbeziehung der Öffentlichkeit und Selbsterziehung der Strafgefangenen u. ä. —).

Bei der Regelung der bedingten Verurteilung²² ist zu überlegen, ob nicht unter Verwertung des sowjetischen Vorbildes der sog. Bürgschaft eine präzisere Bestimmung der Rolle der gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Kollektive erfolgen sollte. Zu prüfen wäre auch, ob die Autorität der Gesellschaft und ihrer freiwilligen kollektiven Verantwortung für die Erziehung des Rechtsbrechers dadurch erhöht werden kann, daß für den Fall der wiederholten Verletzung der gerichtlich auferlegten Arbeitsverpflichtung der Vollzug der Freiheitsstrafe angedroht wird. Die gleiche Überlegung drängt sich auch im Hinblick auf andere Formen der groben und fortgesetzten Mißachtung des Kollektivs auf.

Auch das sozialistische Strafrecht muß Anleitung zu gesellschaftlichem Handeln sein

Auf dem XXII. Parteitag wurde wiederholt und eindringlich auf die Rolle von Recht und Gesetzlichkeit bei der Befreiung der Gesellschaft von den Schlacken der Ausbeutergesellschaft und der Formung des neuen Menschen der kommunistischen Epoche hingewiesen. Wie die Errichtung des Sozialismus/Kommunismus überhaupt, kann auch dies nur das bewußte Werk der Volksmassen selber sein; und deshalb muß gerade auch das sozialistische Recht ihnen dazu Anleitung und Lehre geben. Erst dadurch wird das sozialistische Recht zu einem bedeutenden moralischen Faktor, und darin liegt ja auch seine Möglichkeit, daß es in die einheitlichen Normen des kommunistischen Gemeinschaftslebens und in feste Lebensgewohnheiten hinüberwachsen kann.

¹⁸ Abgedruckt in: Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 7 bis 15.

¹⁹ Zum Beispiel auch die Richtlinie¹, Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR über die Anwendung kurzfristiger Freiheitsstrafen, der Strafen ohne Freiheitsentzug und der öffentlichen Bekanntmachung von Bestrafungen vom 22. April 1961 - RPl. 1/61, NJ 1961 S. 189 ff.

²⁰ vgl. Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, a. a. O., S. 7 These 2 und S. 9 These 4.

²¹ a. a. O., S. 8 These 3.
²² a. a. O., S. 10 These 6.